

# Allgemeine Reparatur- und Geschäftsbedingungen

der Ferdinand Berger GmbH & Co KG, Gewerbepark West 6, 4846 Redlhan (im Folgenden kurz "Auftragnehmer") genannt.

Gültige Fassung vom 07.01.2025

## **I. Allgemeines**

Mit Unterfertigung dieser Bedingungen anerkennt der Auftraggeber, dass alle Instandsetzungsarbeiten nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt werden. **Der durch den Vorweis der Wagenpapiere ausgewiesene Überbringer des Kraftfahrzeuges gilt als Bevollmächtigter des Kfz-Halters.** Die Entgegennahme und Weitergabe mündlicher und telegraphischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probefahrten und Probeläufe durchzuführen und Arbeiten an Spezialwerkstätten als Subauftragnehmer zu vergeben. Bei Probefahrten und Überstellungsfahrten ist vom Auftragnehmer ein amtliches Probefahrt- bzw. Überstellungskennzeichen zu benutzen.

## **II. Kostenvoranschlag**

Kostenvoranschläge werden nur auf Grund eines besonderen Auftrages ausgearbeitet; weder die diesbezügliche Auftragerteilung noch die Ausarbeitung verpflichten, einen Instandsetzungsvertrag abzuschließen. **Kostenvoranschläge sind entgeltlich.** Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages wird mit max. 2 % der Reparatursumme verrechnet. Bei Zustandekommen eines Instandsetzungsauftrages nach Erstellung eines Kostenvoranschlages werden die Kosten für die Erstellung entsprechend dem Umfang des erteilten Reparaturauftrages in Abzug gebracht. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages in Auftrag gegebenen, durchgeführten Leistungen, wie Reisen, Montagearbeiten u. ä. werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet, auch wenn der entsprechende Reparaturauftrag nicht erteilt wird. Ist dem Instandsetzungsvertrag der erstellte schriftliche Kostenvoranschlag zugrunde gelegt, gilt seine Richtigkeit als gewährleistet, es sei denn, dass im Kostenvoranschlag selbst oder im Instandsetzungsvertrag, dem der Kostenvoranschlag zugrunde gelegt wurde, durch einen zusätzlichen und ausdrücklichen Vermerk, wie etwa „Preise unverbindlich“ das Gegenteil erklärt ist. Ein Kostenvoranschlag, dessen Richtigkeit durch einen derartigen zusätzlichen und ausdrücklichen Vermerk nicht gewährleistet ist, bzw. ein Instandsetzungsvertrag, dem ein derartiger Kostenvoranschlag zugrunde gelegt wurde, schließt die Berechnung unvorhergesehener Kostenerhöhungen und Ausführung zusätzlicher notwendiger Arbeiten nicht aus. In diesen Fällen kann der Kostenvoranschlag ohne Rückfrage bis zu 15 % überschritten werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Kostenvoranschläge erfordern es, dass die Leistungen mit einer Berechnung ihrer mutmaßlichen Kosten nach kaufmännisch-technischen Gesichtspunkten detailliert zergliedert, also in Einzelposten nach Arbeit, Material usw. aufgeschlüsselt sind. **Daher werden Kostenvoranschläge nur schriftlich erstellt.** Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten sind keine Kostenvoranschläge. **Pauschalpreiszusagen werden nicht erteilt.**

## **III. Abrechnung**

Die Berechnung des Materials erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen, unverpackt ab Betrieb des Auftragnehmers, die der Arbeitskosten zu den im Betrieb angeschlagenen Preisen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Rechnung nach Arbeitsleistung, verwendetem Material, Fremdleistungen u. dgl. Aufzuschlüsseln. Die Berechnung von Tauschpreisen setzt voraus, dass die getauschten Aggregate dem Lieferumfang der aufgearbeiteten Aggregate entsprechen, keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind. **Bei vom Auftraggeber**

**ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträgen können erforderliche Überstunden und die durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten verrechnet werden.**

#### **IV. Zahlung**

Die Bezahlung von Instandsetzungsarbeiten und Waren hat bei Übergabe bzw. innerhalb einer Woche nach der Fertigstellung und Bekanntgabe der Kosten, jedoch nicht vor einem allfällig vereinbarten Liefertermin, in bar zu erfolgen. Die Verzugszinsen betragen 6 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, sofern nicht höhere Kreditbeschaffungskosten gegeben sind. Der Auftragnehmer kann die Vorauszahlung auf die Reparaturkosten verlangen. Leistet der Auftragnehmer die vereinbarten Vorauszahlungen nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zu Gänze oder zum Teil zurückzutreten. Mahnkosten und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung in rechtlichem Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

#### **V. Lieferung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende Verschiebung des Liefertermins ein. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber schriftlich unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Anderweitige Ansprüche des Auftraggebers aus einem Lieferverzug, insbesondere solche auf Schadenersatz – ausgenommen Schäden am Reparaturgegenstand selbst – sind, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.

#### **VI. Übergabe**

Die Übergabe des Reparatur- oder Liefergegenstandes erfolgt grundsätzlich im Betrieb des Auftragnehmers. **Die Zustellung des Reparatur- oder Liefergegenstandes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, worüber ein gesonderter Auftrag zu erteilen ist.**

Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft des Reparatur- oder Liefergegenstandes und die Kosten nachweisbar gemeldet wurden, diesen gegen Begleichung der Kosten abholt. Ist der Auftraggeber in Verzug, kann der Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst oder anderweitig ein- oder abstellen.

#### **VII. Altteile, Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht**

**Ersetzte Altteile gehen, wenn nicht anders bei Auftragserteilung verlangt, entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind – sofern es sich nicht um Tauschteile handelt – zu vernichten.** Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen und früheren Instandsetzungsaufträgen und aus einschlägigen Materiallieferungen, einschließlich des gemachten Aufwandes und verursachten Schadens, ein Zurück-behaltungsrecht an dem diesbezüglichen Reparaturgegenstand des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Reparaturgegenstand nach Weisung des Auftraggebers in einer bestimmten Weise zu verfahren wäre. Ein allfällig zur Anwendung kommendes kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht oder eine im Gesetz weiters begründete Zurückbehaltung wird hierdurch nicht berührt.

#### **VIII. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)**

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist unter Umständen mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Verschleißteile haben nur die

dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lebensdauer. Vom Auftraggeber beigestellte Materialien sind nicht im Gegenstand der Gewährleistung.

#### **IX. Gewährleistung und Schadenersatz aus der Instandsetzung**

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und die eingebauten Teile für die Dauer von 6 Monaten ab dem Tage der Übergabe. Für neue Teile gelten die allenfalls günstigeren Gewährleistungen der Lieferwerke. Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel der Instandsetzung in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist ein angemessener Ersatz zu leisten. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Ist eine Überstellung unzumutbar, ist der Auftragnehmer zu verständigen. Dieser kann entweder die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb, zu dem die Überstellung durch den Auftraggeber zumutbar ist, verlangen oder angemessenen Ersatz leisten. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn a) offene Mängel nicht sofort bei der Übernahme des Vertragsgegenstandes gerügt, b) die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder Instand gesetzt wurden, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des Auftragnehmers in der Erfüllung der Gewährleistung. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber jedenfalls für Personenschäden, für sonstige Schäden jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher und stehen auch sonst keine zwingenden Bestimmungen entgegen, wird die Höhe der Schadenersatzansprüche auf die Höhe des Wertes des Reparaturgegenstandes begrenzt. Den Auftragnehmer trifft ausschließlich nach dem Produkthaftungsgesetz (BGBI. 1988/99 i. d. g. F.) eine Ersatzpflicht für verschuldensunabhängige Schäden, wobei die Haftung für Sachschäden an einem betrieblichen genutzten Gegenstand von Unternehmen in jedem Fall ausgeschlossen wird.

#### **X. Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes**

Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes. Diese Haftung beschränkt sich auf die Instandsetzung bzw. auf Ersatz des Wertes des Reparatur- oder Liefergegenstandes. Für weitergehende Ansprüche haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **XI. Leihwagen und Probefahrten**

Der **Übernehmer** erklärt, dass umseits näher bestimmte Fahrzeuge der **Ferdinand Berger GmbH & CO KG**, im folgenden nur kurz „**KFZ**“ genannt, unbeschädigt, im betriebs- und verkehrssicheren Zustand mit vollständigen Zubehörpapieren übernommen zu haben und verpflichtet sich, das **KFZ** am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit an die **Ferdinand Berger GmbH & CO KG** zurückzugeben. Für das **KFZ** besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung nach den diesbezüglich geltenden Bestimmungen sowie den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Im **KFZ** befindliche Gegenstände des **Übernehmers** oder von ihm mitgeführten Personen sind nicht versichert. Der **Übernehmer** haftet für alle selbst verschuldeten Schäden am **KFZ** sowie für Beschädigungen durch unbekannte Personen, gleichgültig welche Versicherung die **Ferdinand Berger GmbH & CO KG** selbst für das **KFZ** abgeschlossen hat, ebenso für Schadenersatzansprüche wie z.B. Abschleppkosten, Verdienstentgang und Wertminderung. Gleichfalls haftet der **Übernehmer** für Schäden, die durch Fahrzeuginsassen, Be- und Entladen sowie durch den Transport von Gütern im **KFZ** entstehen, im vollen Umfang. Bei einem KFZ-Haftpflichtversicherung der **Ferdinand Berger GmbH & CO KG** verrechneten Kosten und/oder sonstiger Schadenersatzansprüche, insbesondere als Malusmehrprämien oder Zahlungsverpflichtungen wegen erforderlicher Schadensleistungen, die die vereinbarte Haftpflichtversicherungssumme übersteigt. Der **Übernehmer** hält die **Ferdinand Berger GmbH & CO KG** jedenfalls schad- und klaglos, falls Dritte im Zusammenhang mit der Benützung des **KFZ** durch den **Übernehmer** an die **Ferdinand Berger GmbH & CO KG** Ansprüche, welcher Art auch immer, stellen sollten. Dem **Übernehmer** steht es frei, auf eigene Rechnung Versicherungsschutz für

das **KFZ** zu erwirken. Die Kosten der Reparatur für den normalen Verschleiß am **KFZ** trägt die **Ferdinand Berger GmbH & CO KG**. Sollte sich während der Benutzerzeit des **KFZ** durch den **Übernehmer** die Notwendigkeit einer Reparatur ergeben, hat der **Übernehmer** dies unverzüglich bei der nächsten befugten Werkstätte feststellen zu lassen und das Einverständnis der **Ferdinand Berger GmbH & CO KG**, die den Auftrag an die Werkstätte erteilt und die Kosten der Reparatur übernimmt, einzuholen. Die **Ferdinand Berger GmbH & CO KG** haftet nicht für Schäden des **Übernehmers**, welcher Art auch immer, die auf ein Versagen des **KFZ** oder seiner Vorrichtungen zurückzuführen sind, und zwar unabhängig von der Ursache des Verschuldens. Bei Diebstahl des **KFZ** ist der **Übernehmer** verpflichtet, unverzüglich polizeiliche Anzeige zu erstatten. Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige sowie die Fahrzeugpapiere und Schlüssel sind der **Ferdinand Berger GmbH & CO KG** zu übergeben. Bei Verlust der Fahrzeugpapiere hat der **Übernehmer** eine Verlustanzeige zu erstatten und die Kosten der Wiederbeschaffung zu ersetzen. Alle Gebühren, Strafen und Kosten, die wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften oder anderen gesetzlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Benützung des **KFZ** nach dieser Vereinbarung gegen den **Übernehmer** oder gegen die Firma **Ferdinand Berger GmbH & CO KG** oder zu Lasten des **KFZ** verhängt werden, es sei denn, sie sind auf Verschulden der **Ferdinand Berger GmbH & CO KG** zurückzuführen, trägt der **Übernehmer**.

**XII. Erfüllungsort:**

Ferdinand Berger GmbH & Co KG, Gewerbe park West 6, 4846 Redlham.

**XIII. Gerichtsstand:**

Für wie auch immer geartete gerichtliche Streitigkeiten gilt das Bezirksgericht Schwanenstadt als vereinbart. Gegenüber Personen, die Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetztes sind, gelten die Bestimmungen des §§ 14 Abs. 1 und 3 KschG. In allen Fällen wird die Anwendung des österreichischen Rechts vereinbart. Der **Übernehmer** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er von den in dieser Vereinbarung stehenden Bedingungen Kenntnis genommen hat und diese anerkennt.